



s'Blättli Ettenheimer Amtsblatt

Redaktionelle Beiträge an: amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de

Stadtverwaltung:

Rathaus, Rohanstraße 16, Tel. 0 78 22 / 432-0
Fax 432-999, Internet: www.ettenheim.de
E-Mail: stadtverwaltung@ettenheim.de
Montag-Freitag 8.15-12 Uhr
Montagnachmittag 14-16 Uhr
Mittwoch 8.15-13 Uhr und 15-18 Uhr
Freitag 14-17 Uhr (nur Bürgerbüro)

Ortsverwaltungen:

ALTDORF – Orschweier Straße 8
Tel. 0 78 22 / 13 31 – Fax 8 67 93 90
Mo., Di., Do., Fr. 8.15-12, Mi. 15-18 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher:
Mi. 16-18 Uhr und Fr. 9-12 Uhr und n. Vereinb.
E-Mail: ovaltdorf@ettenheim.de

ETTENHEIMMÜNSTER – Münsteralstraße 13, Tel. 0 78 22 / 22 61
Montag 8.30-11 Uhr, Mittwoch 8.30-11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin: Mo. 9-11 Uhr oder nach Vereinb.
E-Mail: ovettenheimmuenster@ettenheim.de

MÜNCHWEIER – Kirchberg 3, Tel. 0 78 22 / 22 06
Fax 89 50 99, E-Mail: ovmuenchweier@ettenheim.de
Internet: www.muenchweier.de
Rathaus: Mo. 8-11, Di. 8-12, Mi. 14-18, Fr. 8-11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin:
Dienstag 9-11, Mittwoch 17-19 Uhr oder nach Vereinbarung

WALLBURG – Oberdorfstraße 6, Tel. 0 78 22 / 22 02
Dienstag 8.30-11.30 Uhr, Donnerstag 8.30-11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher: Mo. 17.30-19.30 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: ovwallburg@ettenheim.de

BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM**Sitzung des Bau-, Umwelt- und Technikausschusses**

Die nächste öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Technikausschusses der Stadt Ettenheim findet am **Dienstag, 12. März 2024, um 19 Uhr im Sitzungssaal des Palais Rohan** statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Baugesuche zur Beschlussfassung
2. Baugesuche zur Kenntnisnahme
 - 2.1 Allmendweg 4, Münchweier, Flst.-Nr.: 2391/2
Anbau einer zweiten Wohneinheit
 - 2.2 Im Winkel 4, Münchweier, Flst.-Nr.: 149
Umnutzung Geschäft zu Wohnung
- 2.3 Weitere Baugesuche
3. Auftragsvergaben
4. Bebauungsplan „Suppten II“ in Ettenheim;
 - a) Beschluss über die im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB
5. 2. Änderung des Bebauungsplanes „Radackern IV“ in Ettenheim im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Aufstellungsbeschluss
6. Beschluss über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Radackern IV“ in Ettenheim
7. Sanierungsgebiet IV „Nordwestliche Vorstadt“; Sanierungsrechtliche Genehmigung für die private Sanierungsmaßnahme Schuhmachergasse 6
8. Anträge, Anfragen, Wünsche des Bau-, Umwelt- und Technikausschusses
- 8.1 Sachstand
- 8.2 Neue Anträge, Anfragen, Wünsche
9. Bekanntgaben und Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

BÜRGERMEISTERAMT ETTENHEIM

Metz, Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Stadt Ettenheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 22.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Ettenheim in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Ettenheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Ettenheim + Altdorf, Ettenheimweiler, Wallburg und Münchweier
2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr incl. Kinderfeuerwehr

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und Abschluss der Grundausbildung an Einsätzen teilnehmen.
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Verlangen einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

(6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

(7) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

(8) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen und bei Bedarf einer Kindergruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Kindergruppe können Personen ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres aufgenommen werden. Eine Aufnahme ab dem 6. Lebensjahr ist nur dann möglich, wenn ein Erziehungsberechtigter der Person in der Kindergruppe im aktiven Dienst der Feuerwehr Ettenheim steht und bei den Übungen vor Ort ist. Es gelten weiterhin die Punkte 1 - 6 aus (3).

(3) In die Jugendfeuerwehr können Personen vom 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. Den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. Geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. Sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. Nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben
5. Keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. Nicht wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(4) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. Er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. Er aus der Jugendfeuerwehr austritt
3. Die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. Er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. Er das 18. Lebensjahr vollendet hat oder
6. Der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. §4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Jugendleitern ihrer Abteilung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie sollen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und sollten den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom Stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten vertreten.

(7) Die Leiter der Jugendgruppen erfüllen ihre Aufgabe in erster Linie freiwillig. Sollten nicht genügend Leiter der Jugendgruppe vorhanden sein, kann der Feuerwehrkommandant geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit dieser Aufgabe betrauen. Die Leiter der Jugendgruppe müssen einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und sollten den Lehrgang Jugendgruppenleiter - Kindergruppen in der Jugendfeuerwehr besucht haben.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Veragung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Anstelle des Gemeinderates tritt der jeweilige Ortschaftsrat. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Stellenplan der Stadt Ettenheim sieht einen hauptamtlichen Gerätewart vor, der bei Bedarf durch ehrenamtliche Kollegen ergänzt werden kann. Diese werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 4 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten i.d.R. stellvertretenden Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter und
- der Obmann der Ausbildung

(3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und bei der

- Einsatzabteilung in Ettenheim+ Altdorf aus 6 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Ettenheimweiler aus 6 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Wallburg aus 4 gewählten Mitgliedern.
- Einsatzabteilung in Münchweiler aus 6 gewählten Mitgliedern

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14 Ausschuss bei der Jugendfeuerwehr

(1) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet. Er bestehen aus dem Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) als den Vorsitzenden und

- den Jugendgruppenleitern
 - den Vertretern aus der Gruppe (je Gruppe 2 gewählte Mitglieder)
- Weiterhin aus Mitgliedern ohne Stimmrecht:
- dem Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter
 - dem Protokollführer

Die Mitglieder werden in der Jugendversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Dem Ausschuss gehört als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

(3) Für die Ausschuss nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausfüllung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 25.06.2013 außer Kraft.

Gez. Metz Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kommunales Wohnraumförderprogramm

Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum ist eine große Herausforderung. Auch in Ettenheim sind bezahlbare Wohnungen knapp. Neben der vielfältigen Unterstützung von Innenentwicklungsprojekten und der Entwicklung neuer Baugebiete über das „Ettenheimer Baulandentwicklungsmodell“ arbeitet die Stadtverwaltung durch aktive Ansprache der Eigentümer an der Aktivierung von Baulücken und leerstehenden Gebäuden. Zusätzlich hat der Gemeinderat im vergangenen Jahr ein kommunales Förderprogramm beschlossen, welches zur Bekämpfung des Wohnraummangels beitragen soll und somit möglichst viele vorhandene Potentiale aktiviert und zusätzlicher bezahlbarer Wohnraum durch effiziente Flächennutzung geschaffen wird. Das Förderprogramm besteht aus zwei Bausteinen - zum einen aus einem Beratungszuschuss in Höhe von 400 Euro, den alle natürliche Personen erhalten, wenn sie sich über die Möglichkeiten zur Schaffung einer zusätzlichen Wohnung in ihrem Gebäude in Ettenheim und seinen Ortsteilen beraten lassen. Voraussetzung dabei ist, dass die zusätzliche Wohneinheit durch Teilung und Umbau einer Wohnung oder durch Änderung bisher anders genutzter Räume, wie z.B. durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen werden können. Der Zuschuss wird nur einmalig je Gebäude gewährt. Nicht gefördert wird die Beratung, wenn eine zusätzliche Wohnung offensichtlich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht auf dem Grundstück realisierbar ist. Ferner ist keine Förderung möglich, wenn für das Gebäude bereits ein Baugenehmigungsverfahren läuft oder das Gebäude noch nicht fertiggestellt ist. Die Beratung hat durch einen Architekten, der Mitglied in der Architektenkammer ist, zu erfolgen und muss durch das vom Land bereitgestellte Beratungsprotokoll nachgewiesen werden. Der Antrag ist nur innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Beratung möglich. Außerdem gibt es einen Wiedervermietungszuschuss, ihn Höhe von zwei Nettomonatskaltmieten, max. 2.000 Euro. Natürliche Personen erhalten den Zuschuss, wenn sie eine in ihrem Eigentum befindliche, leerstehende Wohnung in Ettenheim und seinen Ortsteilen wieder vermieten. Die Wohnung muss bis zum Zeitpunkt der Wiedervermietung mindestens 6 Monate leer gestanden haben und ein neues unbefristetes oder mindestens auf 1 Jahr befristetes Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht. Die Förderung ist ausgeschlossen bei gebundenen Wohnraum mit einer Belegungspflicht und bei Unterteilung des Wohnraums in mehrere selbstständige Einheiten. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Mietverhältnisses zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise über die Dauer des Leerstandes (Bürgerbüro Ettenheim) und das neue Mietverhältnis (Mietvertrag) beizufügen. Weitere Informationen und Beratung beim Bauamt der Stadt Ettenheim, Markus Schoor, Telefon 07822 / 432 300, markus.schoor@ettenheim.de.

Mobilmesse Drive am 17. März

Am 17.3., von 12 bis 18 Uhr veranstaltet das Unternehmen Ettenheim e. V. in der Ettenheimer Innenstadt die 12. Mobilmesse „Drive“. Für die Durchführung der Veranstaltung ist erforderlich, den Innenstadtbereich und einen Teilbereich des Gewerbegebiets Radackern für den fließenden sowie für den ruhenden Verkehr am Sonntag, 17.3., von 8 bis 19 Uhr zu sperren. Ebenso werden Halteverbote an verschiedenen Örtlichkeiten im Stadtgebiet eingerichtet, um die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten. Rund um den Stadtkern stehen für Besucher*innen und Anwohner*innen ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Die Stadtverwaltung bittet die Verkehrsteilnehmer*innen um Beachtung und weist vorsorglich darauf hin, dass verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden können.

WIR GRATULIEREN

- **Altdorf**
08. März: Antonino Sansone (85 Jahre).
- **Ettenheim**
08. März: Bärbel Schürgens (80 Jahre).
14. März: Emil Ibig (70 Jahre).
- **Ettenheimmünster**
09. März: Andrea Warnke-Kockrow (70 Jahre).
12. März: Kerstin Hancke-Laun (85 Jahre).
- **Ettenheimweiler**
09. März: Helmut Holzhäuser (85 Jahre).
- **Münchweiler**
09. März: Gerhard Tränkle (80 Jahre).

ORTSVERWALTUNG MÜNCHWEIER

Ortschaftsratssitzung

Die nächste Ortschaftsratssitzung in Münchweiler findet am 18.03.2024 statt.

DAS RATHAUS INFORMIERT

ETTENHEIM

Wochenmarkt am Freitag, 8. März

Der Wochenmarkt auf dem Marienplatz bietet am Freitag von 14 bis 18 Uhr die Möglichkeit, frische, regionale Produkte einzukaufen. Die Besucher erhalten Truthahnfleisch und Wurst, mediterrane Spezialitäten, Blumen und Frühlingsblüher, Obst und Gemüse, Brot und Aufstriche, Honig, Kaffee und Waffeln, Seifen, Käsevariationen, Sekt und Wein. Wir bitten um Freihaltung der Parkflächen für die Markthändler. Der Wochenmarktaufbau beginnt um 11 Uhr, es gilt ein absolutes Haltverbot auf den Parkflächen.

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

ALTDORF

■ **Spielergebnisse des TTC Altdorf**

Jungen U19 II - Willstätt II 9:1; Herren - Schmieheim 9:4; Jungen U15 II - Hohberg II 7:3; Jungen U19 III - Berghaupten III 2:8; Berghaupten - Jungen U13 7:3; Jungen U15 III - Schmieheim 0:10; Jungen U15 - Ringsheim 8:2; Lahr - Herren II 9:3.

■ **Spielergebnisse des TTC Altdorf**

Freitag, 8. März

18.30 Uhr Schwanau/Meißenheim IV - Herren IV

Samstag, 9. März

12.30 Uhr Jungen U13 - Oberschopfheim

13.00 Uhr Hohberg - Jungen U15

15.00 Uhr Jungen U19 - Renchen III

15.30 Uhr Kappel - Jungen U15 II

18.00 Uhr Friesenheim - Herren

18.00 Uhr Ebersweiler - Herren II

Sonntag, 10. März

10.00 Uhr Damen II - Ettenheim

10.00 Uhr Herren III - Schwanau/Meißenheim III

■ **FSV Altdorf**

Samstag, 9. März

13.30 Uhr SV Oberkirch 2 - FSV Altdorf 2 (Kreisliga B)

15.30 Uhr SV Oberkirch - FSV Altdorf (Bezirksliga)

■ **Frauenkreis Altdorf**

Der Altdorfer Frauenkreis lädt am Mittwoch, 13. März, 15 Uhr zum gemütlichen Kaffeemittag in das Pfarrzentrum Altdorf ein. Neben Kaffee und Kuchen gibt es dieses Mal einen schönen Bildervortrag zur Priesterweihe und zur Primiz des Altdorfer Neupfarrers Josuah Schwab.

■ **TG Altdorf und SG Altdorf Ettenheim**

Heimspieltag SG Altdorf/Ettenheim & TG Altdorf

Samstag, 9. März

18 Uhr Damen I - HSG Freiburg 2

20 Uhr Herren I - HSG Freiburg.

ETTENHEIM

VHS Lahr L Außenstelle Ettenheim

Gesundheitsorientiertes Laufen (für Anfänger)

ab 07.03.2024 18:30-19:30 Uhr, Sportplatz Ettenheim

Schokoladen-Werkstatt (für Erwachsene)

am Fr, 08.03.2024 18:30- 20:30 Uhr,

August-Ruf-Bildungszentrum, Schulküche

Schokoladen-Werkstatt (für Kinder)

am Sa, 09.03.2024 10:00- 12:00 Uhr,

August-Ruf-Bildungszentrum, Schulküche

NEUER KURS: Line Dance für Anfänger zu moderner Musik

(Zusatzkurs) ab Fr, 15.03.2024 19:15-20:45 Uhr, Vereinshaus

Ettenheimweiler, Am Kreuzbuck 4

Vortrag: Erfolgreich in Aktien investieren

Do, 14.03.2024 19:00- 21:00 Uhr, Bürgersaal, Rathaus

Ettenheim (Abendkasse 5€)

Vortrag: Demenz - Ursachen, Vorbeugung und

Behandlungsmöglichkeiten

Mi, 20.03.2024 19:00 Uhr im Bürgersaal (kostenlos)

Betriebsbesichtigung Weingut Bieselin

Do, 21.03.2024 18:00- 19:30 Uhr (Anmeldung erforderlich.)

Café Polyglott – Sprachenstammtisch

Do, 21.03.2024 ab 20:00 Uhr, Gallagher's Nest,

Münchweiler (kostenfrei)

Anmeldung und Informationen zu allen Kursen: VHS

Ettenheim, 07822/7893503 oder vhs-ettenheim@lahr.de

■ **Kirchenchor St. Bartholomäus**

Chorproben ab heutigem Donnerstag, 7. März, wieder um 19.30 Uhr im Pfarrzentrum St. Martin.

■ **SG Ettenheim Jugend**

Samstag, 9. März

10.30 Uhr D-Junioren SG Ettenheim - SV Endingen (Sportplatz Ettenheim)

14.00 Uhr C-Junioren SG Ettenheim - SG Vord. Kinzigtal (Sportpl. Ettenheim)

15.30 Uhr B-Junioren SG Ettenheim - SG Renchtal (Sportplatz Altdorf)

15.30 Uhr A-Junioren SG Ettenheim - SG Vord. Kinzigtal (Sportpl. Ettenheim).

■ **Frauenselbsthilfe Krebs Ettenheim**

Die Frauenselbsthilfe Krebs Ettenheim trifft sich am Montag, 11.3., um 18 Uhr im Winefeldsaal zum Thema „Krebs und Ernährung“. Betroffene sind herzlich willkommen, Info W. Funk-Frerichs, Telefon 07822 / 30523.

■ **Kolpingfamilie - „Mensch ärgere dich nicht“, sondern spiel mit uns!**

Jeden 2. Mittwoch im Monat um 19 Uhr fallen beim Spieleabend im Pfarrzentrum nicht nur die Würfel. Karten oder Quiz, Tisch- und Gesellschaftsspiele u.v.m. bieten Spaß und Action. Eingeladen sind alle Generationen, die gerne spielen einen geselligen Abend verbringen möchten. Termine: 13.3. / 10.4. / 8.5. / 12.6. / 10.7. / 14.8. / 11.9. / 9.11. / 13.11. / 11.12., je 19 Uhr. Kontakt: kolping-ettenheim@gmx.de Adresse: Pfarrzentrum St. Martin, Rohanstraße 22, Ettenheim.

■ **Spiele des FV Ettenheim,**

Sonntag, 10. März

13. Uhr Herren/ 2 Kreisliga B: FV Biberach 2 : FV Ettenheim 2

15 Uhr Herren/ 1 Kreisliga A: FV Biberach : FV Ettenheim

ETTENHEIMMÜNSTER

Forum älterwerden St. Landelin Ettenheimmünster

Am **Mittwoch, 13. März**, findet der nächste Seniorennachmittag statt - wie immer um 14.30 Uhr im Pfarrheim. Nach Kaffee und Kuchen unterhält uns Hans Enz musikalisch auf seinem Keyboard. Bitte bis spätestens Montag, 11.3., anmelden bei M. Faber, Telefon 07822 / 448228 und H. Griesbaum, Telefon 07822 / 1543, oder per E-Mail: seniorenmue@gmx.de.

MÜNCHWEIER

■ **Bauwagentreff – Generalversammlung**

Einladung zur Generalversammlung des Bauwagentreff am Samstag, 9.3., um 19.30 Uhr im Gasthaus Sonne Münchweiler. Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen: 1. Begrüßung durch den Vorstand; 2. Jahresbericht des Schriftführers von 2023; 3. Jahresbericht des Rechners von 2023; 4. Bericht der Kassenprüfer von 2023; 5. Verschiedenes. Alle Mitglieder und Freunde des Vereins sind eingeladen. Schriftführerin Manuela Wagner

■ **Hiddi im Brucktal - Jahreshauptversammlung**

Die Hiddi im Brucktal lädt zur Jahreshauptversammlung am Samstag, 23.3., um 18 Uhr im Sportheim in Münchweiler ein. Die Tagesordnung wurde von den Vorständen wie folgt festgelegt: 1. Begrüßung; 2. Bericht des Schriftführers; 3. Stellungnahme des Rechners; 4. Stellungnahme der Kassenprüfer; 5. Entlastung des Rechners; 6. Entlastung der Vorstandschaft; 7. Abstimmung über die Aufnahme der Neumitglieder; 8. Sonstiges.

■ **Kultur- und Heimatverein Münchweiler - Sonntagsspaziergang**

Der KuH-Verein Münchweiler lädt zum 10. Mal zu seinem Sonntagsspaziergang am Gertrud-Tag ein. Der Frühling lockt uns in Feld und Flur. Start am Sonntag, 17.3., am Gasthaus „Sonne“ um 9.30 Uhr. Danach kann ein gemeinsames Mittagessen (Braten, Schnitzel, Gemüse und Beilagen für 18 Euro) eingenommen werden. Anmeldung bitte bis 13.3. bei Anneliese Duffner, Telefon 07822 / 2887. Die Vorstandschaft.

■ **Verein für Obstbau, Garten & Landschaft Münchweiler**

Schnittkurs für Obstbäume in Münchweiler

Einladung auf Samstag, 9. März, von 9 bis 12 Uhr zu einem Schnittkurs für junge und alte Obstbäume an die Winzerhalle in Münchweiler. Kristina Paleit von der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau in Offenburg, wird zeigen, warum ein Grundgerüst bei Jungbäumen sehr wichtig ist. Infos gibt es auch zum Erziehungsschnitt und Kronenaufbau an Jungbäumen. Auch der Erhaltungsschnitt bei älteren Obstbäumen, der Rückschnitt für Triebwachstum, die Steigerung der Fruchtqualität oder die Entfernung von altem überhängendem Fruchtholz wird angesprochen. Zur Erkennung von Obstbaumkrebs, Pilzen und anderen Krankheiten werden ebenfalls Hinweise und Behandlungsmöglichkeiten gegeben. Auch für die Fragen der Teilnehmer (es sind auch Nicht-Mitglieder willkommen) ist sicherlich noch Zeit.

ORTENAUKREIS

Sammlung von Problemabfällen, Elektronikgeräten und Elektrokleingeräten

Sammlung in Ettenheim am Dienstag, 19. März, von 10 bis 14 Uhr auf dem Parkplatz bei den Sportstätten im Mühlenweg 31

Problemabfälle aus Haushaltungen sind Stoffe, die üblicherweise in kleinen, haushaltsüblichen Mengen anfallen und bei einer Entsorgung über den normalen Hausmüll Nachteile und Schäden für Personen, Fahrzeuge, Entsorgungsanlagen und Umwelt hervorrufen können und daher getrennt erfasst und in speziellen Anlagen sicher entsorgt werden müssen.

Es handelt sich dabei um Abfälle wie z.B. Farben, Lacke, Lösemittel, Spraydosen mit Resten, PU-Schaumdosen, Imprägnier- und Holzschutzmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Batterien, Leuchtstoffröhren, LED- und Energiesparlampen, Säuren, Laugen, Salze, Reinigungsmittel, Chemikalienreste, Feuerlöcher, Altöle, Frittierfette und Speiseöle, Quecksilberthermometer und Altmedikamente.

Ausstellung „Menschenrechte für alle“ im Landratsamt

Das Migrationsamt Ortenaukreis zeigt im Rahmen der internationalen Wochen gegen Rassismus unter dem Motto „Menschenrechte für alle“ Kunst von zwei geflüchteten Frauen, die in Unterkünften des Ortenaukreises wohnen. Neben Fotografien und gemalten Bildern der Künstlerinnen gibt die Ausstellung „Kunst verbindet“ zudem anhand von Schautafeln mit Zahlen, Fakten und Bildmaterial einen Einblick in das Leben von Geflüchteten in einer Gemeinschaftsunterkunft. Die Vernissage findet am **Montag, 11. März, um 14 Uhr** im Foyer zu den Sitzungssälen des Landratsamts Ortenaukreis, Offenburg, Badstraße 20 statt. Die Ausstellung kann darüber hinaus an den Donnerstagen 14., 21., 28. März und 4. April, jeweils von 14 bis 18 Uhr besichtigt werden. Zu diesen Terminen wird auch eine der Künstlerinnen und eine Ansprechperson des Flüchtlingssozialdiensts für Fragen und Antworten anwesend sein.

Ende des Ettenheimer Amtsblatts